

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	IN 11	91
----	-------	----

Frauenfeld, 11. November 2025
Nr. 601

Interpellation von Edith Wohlfender-Oertig und Elina Müller vom 20. November 2024 „Ermordet, weil sie Frauen sind! Im Thurgau – ein politisches Thema?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf die Statistik des Bundes über die häusliche Gewalt aus dem Jahr 2023. Danach wurden gemäss Ausführungen in der Interpellation 20 Frauen getötet und 42 Frauen Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes. Die Interpellantinnen halten das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35), das die Schweiz mitunterzeichnet hat, angesichts der hohen Zahlen als nicht umgesetzt. Weiter fehle es an Schutzplätzen für Frauen und ihre Kinder.

Frage 1: Im Jahre 2017 trat die Istanbul-Konvention in Kraft. Wie viele Tötungsdelikte von Frauen und Töchtern sowie Männern im häuslichen Umfeld sind seither im Thurgau registriert worden?

Im Zeitraum 2017 bis 2024 kam es im Kanton Thurgau zu sechs vollendeten Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld. Bei den Opfern handelte es sich um drei Frauen, ein Mädchen, ein Mann und ein Knabe.

Frage 2: Wie viele versuchte Tötungsdelikte an diesen Personengruppen sind in der gleichen Periode im Kanton Thurgau zu verzeichnen?

Im Zeitraum 2017 bis 2024 kam es im Kanton Thurgau zu zwölf versuchten Tötungsdelikten im besagten Bereich. Bei den Opfern handelte es sich um acht Frauen und vier Männer. Kinder waren nicht betroffen.

Frage 3: Wie oft musste die Kantonspolizei in den Jahren 2017 bis 2023 wegen häuslicher Gewalt oder Nötigung ausrücken?

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Einsätze der Kantonspolizei im Zeitraum von 2017 bis 2024, bei denen sie aufgrund von häuslicher Gewalt oder Nötigung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausrücken musste. Dabei setzt sich die Gesamtzahl der Einsätze, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt intervenierte, aus strafrechtlich relevanten Fällen sowie aus solchen ohne Erfüllung eines Straftatbestandes zusammen.

Jahr	Interventionen mit strafrechtlicher Relevanz	Interventionen ohne strafrechtliche Relevanz	Total
2017	265	314	579
2018	312	256	568
2019	304	254	558
2020	269	165	434
2021	259	202	461
2022	325	183	508
2023	289	140	429
2024	317	147	464

Frage 4: Welche Massnahmen wurden bisher ergriffen, um Frauenmorde und Morde im häuslichen Umfeld zu bekämpfen und welche zusätzlichen Massnahmen sind geplant, um diese grässlichen Taten zu stoppen?

Tötungsdelikte im häuslichen Umfeld stellen die schwerste Eskalationsstufe häuslicher Gewalt dar. Präventive Massnahmen zielen darauf ab, Gewalt zu verhindern, Eskalationen früh zu erkennen und mit geeigneten Interventionen gegenzusteuern. Die Verantwortung für Prävention und Schutz vor häuslicher Gewalt liegt primär bei den Kantonen.

Auf nationaler Ebene bestehen seit einigen Jahren umfassende Grundlagen und Strategien:

- Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (KAP IK 2022–2026) mit 44 Massnahmen auf allen staatlichen Ebenen (u.a. Sensibilisierung, Fachausbildung, Prävention sexualisierter Gewalt). Die Umsetzung der Massnahmen wird regelmässig überprüft, wobei u.a. auch der Ausschuss Bund-Kantone-Gemeinde beteiligt ist.

3/8

- Roadmap Bund und Kantone gegen häusliche Gewalt inklusive des Addendums „Sexuelle Gewalt“ (Roadmap 2021) mit zehn Handlungsfeldern („HF“) zur Reduktion von Gewalt und Verbesserung der Sicherheit der Opfer und Bevölkerung
- Gleichstellungsstrategie 2030 mit HF 3: „Geschlechtsspezifische Gewalt“
- Gesetzliche Instrumente wie Rayon- und Kontaktverbote sowie deren elektronische Überwachung

Alle Massnahmen sind online abrufbar, u.a. unter Gleichstellungsstrategie 2030 - Aktionsplan¹. Geplant sind sodann weitere Schritte wie der Ausbau früher Interventionsmechanismen, gezielte Schulungen im Umgang mit Hochrisikofällen, verbesserter Datenaustausch zwischen den Behörden und verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ziel ist eine immer wirksamere Prävention und ein lückenloser Schutz gefährdeter Personen.

Die Umsetzung der nationalen Vorgaben erfolgt im Wesentlichen mit den kantonalen Aktionsplänen zur Istanbul-Konvention (KAP IK 2023–2024 und KAP IK 2025–2028, vgl. dazu Antwort zu Frage 5).

Frage 5: Welche Präventionsmassnahmen gegen Gewalt setzt der Thurgau ein? Wie hoch ist das Budget für diese Massnahmen?

Bisher wurden im Kanton Thurgau verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von Femiziden und Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld umgesetzt. Dazu gehören der konsequente polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Gewaltschutz, die enge interinstitutionelle Zusammenarbeit von Behörden und weiteren Leistungserbringern unter zentraler Koordination durch die kantonale Kommission Gewaltprävention sowie die Finanzierung und Koordination von Schutzangeboten für Betroffene (wie das Frauenhaus Winterthur oder die BENEFO, Fachstelle Opferhilfe Thurgau). Ziel ist eine effiziente und nachhaltige Umsetzung der Gewaltprävention im Kanton Thurgau. Im Einzelnen sind folgende Massnahmen zu erwähnen:

– **KAP IK 2023–2024**

Der KAP IK 2023–2024 legt sieben Handlungsfelder (HF) mit insgesamt 38 Massnahmen fest. Diese umfassen:

- Kooperation und Koordination (HF 1)
- Gewaltpräventionsprogramme für Kinder und Jugendliche (HF 2)
- Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen (HF 3)
- Bedrohungsmanagement und Arbeit mit gewaltausübenden Personen, inkl. deliktorientiertes Lernprogramm (HF 4)

¹ <https://www.gleichstellung2030.ch/de/aktionsplan/>.

4/8

- Betreuung von Opfern und Schutzunterkünfte (HF 5)
- (Rechts-)Medizinische Versorgung von Gewaltopfern (HF 6)
- Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, inkl. psycho-soziale Kurzberatung zur Stabilisierung, Stärkung und Minimierung von Folgeschäden (HF 7)

Budget (2023–2024): Fr. 422'000²

– **KAP IK 2025–2028**

Der KAP IK 2025–2028 wurde vom Regierungsrat im Mai 2025 verabschiedet (RRB Nr. 310 vom 27. Mai 2025). Mit ihm sollen bewährte Massnahmen des KAP IK 2023–2024 fortgeführt und mit gezielten Aktionen weitere, bei der Umsetzung der IK-Konvention punktuell identifizierte Lücken geschlossen werden. Der KAP IK 2025–2028 berücksichtigt den geschlechtsspezifischen Fokus der Istanbul-Konvention und hat gleichzeitig das übergeordnete Ziel, dass alle Menschen im Kanton Thurgau weniger Gewalt erfahren, unabhängig des Geschlechts. Durch die längere Laufzeit von 2025–2028 soll eine langfristige, nachhaltige Wirkung der Massnahmen erzielt werden.

Der KAP IK 2025–2028 legt ebenfalls sieben HF mit insgesamt 27 Massnahmen fest. Diese umfassen:

- Kooperation und Koordination (HF 1)
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung (HF 2)
- Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen (HF 3)
- Bedrohungsmanagement und Arbeit mit gewaltausübenden Personen, inkl. deliktorientiertes Lernprogramm (HF 4)
- Betreuung von Opfern und Schutzunterkünfte (HF 5)
- (Rechts-)Medizinische Versorgung von Gewaltopfern (HF 6)
- Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (HF 7)

Budget (2025–2028)³:

Fr. 356'500 (2025), Fr. 371'000 (2026), Fr. 351'000 (2027) und Fr. 476'500 (2028). Ein grosser Teil der Kosten ist bereits in der bestehenden Finanzplanung berücksichtigt.

² Inkludiert sind der Betrag für die Evaluation von Fr. 30'000 und die Personalkosten einer befristeten Anstellung von Fr. 90'000.

³ Die Beträge enthalten Budgetposten verschiedener Amtsstellen, inklusive Personalkosten für das Angebot der Kinderansprachen nach häuslicher Gewalt (Massnahme Nr. 7.3 unter HF 7). Die Beträge 2026–2028 stehen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung.

– **Vom Regierungsrat ernannte Kommission Gewaltprävention**

Die interdisziplinäre Kommission Gewaltprävention wurde im Jahr 2021 gegründet und koordiniert als zentrale Steuerungsinstanz die Zusammenarbeit zwischen Behörden, privaten Leistungserbringern und gemeinnützigen Organisationen. Sie berät die Departemente, erarbeitet Konzepte und Vorschläge, überprüft Leistungsvereinbarungen, fördert die Vernetzung und unterstützt Projekte. Zudem sorgt sie für eine effiziente Gewaltprävention. Sie ist sodann für die Erarbeitung des KAP IK und für dessen strategische Umsetzung zuständig.

Budget (2025): Fr. 30'000

– **Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei**

Die Koordinationsstelle Gewaltprävention setzt die Beschlüsse der Kommission Gewaltprävention operativ um. Insbesondere ist sie für die administrative, organisatorische und fachliche Umsetzung des KAP IK verantwortlich. Sie fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit Gewaltprävention und häuslicher Gewalt befassten Stellen, leistet Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit und ist zudem an der Erarbeitung des KAP IK beteiligt.

Budget (2025): Fr. 20'000

– **Polizeilich-präventives Bedrohungsmanagement / Fachstelle Gewaltschutz der Kantonspolizei**

Mit der am 1. Juni 2024 in Kraft getretenen Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) wurde in den § 56 ff. das gesetzliche Fundament für das präventive Agieren der Polizei gestärkt. Nebst den (schon bisher verankerten) Massnahmen zum Schutz vor Gewalt (Wegweisungen, Rückkehr- und Kontaktverbote) wurde formal ein Melderecht für Amts- und Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger eingeführt. Alsdann ist die Polizei ausdrücklich befugt, präventiv tätig zu werden, bevor eine konkrete Gefahr eingetreten ist. Dies umfasst auch eine Zusammenarbeit mit Dritten, wie etwa mit öffentlichen Aufgaben betrauten Fachpersonen.

Mit dem revidierten PolG wurde auch die Rolle der Fachstelle Gewaltschutz als zentrale Akteurin im Bedrohungsmanagement formalisiert. Sie stellt die operative Umsetzung des polizeilich-präventiven Bedrohungsmanagements und des Gewaltschutzes mittels Risikoeinschätzungen, Schutzmassnahmen und Koordinations- und Vernetzungsarbeit sicher. Dabei fungiert sie als zentrale Anlaufstelle sowohl in institutionellen wie auch persönlichen Kontexten.

Budget (2025): Fr. 540'000

Die Fachstelle Gewaltschutz verfügt über 550 Stellenprozent, davon ca. 75 % zur Verhinderung von schwerer Gewalt im häuslichen Kontext.

– **Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung**

Einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention im Kanton Thurgau leisten zudem die Organisationen, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung mit spezifischem Bezug zu häuslicher Gewalt unterhält, so insbesondere:

- BENEFO, Fachstelle Opferhilfe Thurgau (Beratung von und Leistungen an gewaltbetroffene Personen und Angehörige)
Budget (2025): Fr. 860'000 + Fr. 680'000⁴ (Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz; OHG; SR 312.5])
- Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen (Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern)
Budget (2025): Fr. 66'000
- Frauenhaus Winterthur (Schutzunterkunft für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffenen sind)
Budget (2025): Fr. 52'000 (Sockelfinanzierung) + Leistungen nach dem OHG für Frauenhausaufenthalte⁵
- Frauenzentrale Thurgau (Beratungen gemäss Gleichstellungsgesetz [GIG; SR 151.1])
Budget (2025): Fr. 269'000
- Konflikt.Gewalt. (Beratung von gewaltausübenden Personen im Kontext häuslicher Gewalt)
Budget (2025): Fr. 84'800
- FIZ Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (Beratung, Betreuung und Unterbringung von Opfern von Menschenhandel)
Budget (2025): Fr. 15'000
- Dargebotene Hand (Beratung)
Budget (2025): Fr. 13'000 (pro rata) / Budget (2026): Fr. 52'000 (pro rata)⁶
- Verband Kinderbetreuung Schweiz
Budget (2025): Fr. 15'000

Total Budget (2025) für Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung:

Fr. 2'054'800

⁴ Dieser Betrag umfasst Leistungen nach dem OHG im Rahmen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe sowie in Form von Entschädigungen und Genugtuungen.

⁵ Gemeint sind Leistungen nach dem OHG für Frauenhausaufenthalte im Rahmen der Soforthilfe, vgl. dazu auch Fussnote Nr. 4.

⁶ Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 78'000. Die Beträge sind im Budget KAP IK 2025–2028 HF 5 integriert.

– **Weitere Leistungserbringer**

Die Massnahmen der Gewaltprävention im Kanton Thurgau werden ergänzt durch Leistungen weiterer interdisziplinärer Arbeitsgruppen, themenspezifischer Runder Tische und anderer Vernetzungsgefässe mit Berufsgruppen aus Bildung, Medizin, Schulsozialarbeit etc.

Frage 6: Wie viele Opfer von häuslicher Gewalt (Opfer von versuchter Tötungsdelikte, Nötigungen, Gewalt und ihren Kindern im Thurgau) ersuchten um einen Schutzplatz?

Die folgende Tabelle zeigt die vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) bearbeiteten Gesuche um Frauenhausaufenthalte in den Jahren 2017 bis 2024:

Jahr	Anzahl Gesuche	
	Frauen	Kinder
2017	7	12
2018	11	13
2019	13	19
2020	20	20
2021	20	24
2022	17	25
2023	18	18
2024	25	39

Frage 7: Konnten allen Gesuchstellenden ein Schutzplatz zeitnah zur Verfügung gestellt werden?

Ja, es konnte allen gesuchstellenden Personen, welche die Voraussetzungen nach OHG erfüllten, zeitnah ein Schutzplatz vermittelt werden.

Frage 8: Welche Bestrebungen unternimmt der Thurgau, dass für diese vulnerable Gruppe genügend Schutzplätze im Thurgau vorhanden sind?

Der Kanton Thurgau verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur. Bei Vollbesetzung organisiert dieses gemäss dem Leistungskatalog Frauenhäuser der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einen Platz in einem anderen Frauenhaus. In der Regel kann dies durch das Frauenhaus gut umgesetzt werden. In Einzelfällen mussten für 24 Stunden unter Mitwirkung

8/8

der kantonalen Notrufzentrale (KNZ) oder der Fachstelle Gewaltschutz mit Notunterkünften und Hotelzimmern Übergangslösungen organisiert werden. Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung des Regierungsrates vom 27. Mai 2025 zur Einfachen Anfrage vom 2. April 2025 „Schutz und Unterbringung von Frauen in Gewaltsituationen im Kanton Thurgau“ (GR 24/EA 53/141) zu verweisen.

Nebst der Kooperation mit dem Frauenhaus Winterthur setzt sich das DJS auch für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit sämtlichen anderen mit häuslicher Gewalt befassten Stellen des Kantons ein.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

